

Zusammenfassung Kurzgutachten

Sachverhalt

Die Bayerischen Staatsforsten bieten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen eines öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahren am Markt an. Dabei planen die Staatsforsten eine Bürger- und Kommunalbeteiligung von mindestens 24,9 Prozent zu fordern. Eine rechtliche Stellungnahme der Kanzlei Graf von Westphalen vom 26.06.2023 kam zu dem Ergebnis, dass eine höhere Beteiligung nicht gefordert werden könne, da die Staatsforsten u.a. eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt hat.

Ergebnisse

Die Landtags-Grünen haben deshalb ein Kurzgutachten bei der Kanzlei Assmann/Peiffer in Auftrag gegeben, um zu überprüfen ob die Annahme, dass die Bayerischen Staatsforsten eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Windenergieflächen hat, zutrifft und ob die Staatsforsten eine höhere Bürger- bzw. Kommunalbeteiligung fordern könnte und welche rechtlichen Grenzen hierbei bestehen.

Die von den Grünen beauftragte Kanzlei kommt dabei u.a. zu dem Ergebnis, dass:

1. der Anteil der Bayerischen Staatsforsten an den windkrafttauglichen Flächen in Bayern maximal 11 Prozent beträgt. Deshalb haben die Staatsforsten hinsichtlich der windkrafttauglichen Flächen keine marktbeherrschende Stellung (§§ 18, 19 GWB).
2. eine Bürger- bzw. Kommunalbeteiligung von mehr als 24,9 Prozent im Einzelfall nach Abwägung der kommunalen Belange mit den Belangen der Projektgesellschaften bis zur Grenze von 74,9 Prozent gefordert werden kann.
3. selbst wenn die Bayerischen Staatsforsten hinsichtlich der windkrafttauglichen Flächen eine marktbeherrschende Stellung hätte, würde dies nicht prinzipiell ausschließen, dass eine Bürger- bzw. Kommunalbeteiligung von mehr als 24,9 Prozent gefordert werden kann. Solange der Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen gewährt ist, wäre es nicht missbräuchlich im Sinne von § 19 Abs. 1 GWB, eine höhere Bürger-/Kommunalbeteiligung zu fordern.

Eine Bürgerbeteiligung von 74,9 Prozent kann bei Ausschreibungen somit durchaus von den Staatsforsten verbindlich eingefordert werden, wie das Kurzgutachten zeigt.